

**Deutscher Skatverband E.V. - Skatsport-Verbandsgruppe 41  
(Sitz Duisburg)**

**Geschäftsordnung des Vorstandes**

**§1. - Sitzungen des Vorstandes**

1. Vorstandssitzungen gemäß §4, Artikel 5 der VG - Satzung werden in der Regel als solches des geschäftsführenden Vorstandes durchgeführt. Eine Sitzung des erweiterten Vorstandes wird dann einberufen, wenn sie dem 1. Vorsitzenden der dem 1. Geschäftsführer und 2. Vorsitzenden erforderlich erscheint. Die erste Sitzung nach einer Jahreshauptversammlung mit Vorstandswahl und die alljährlich am Ende des Jahres abzuwickelnde Vorstandssitzung sind stets solche des erweiterten Vorstandes. Im folgenden Text gilt das Wort "Vorstand" stets sowohl für den geschäftsführenden als auch für den erweiterten Vorstand, es sei denn, daß ausdrücklich etwas anderes ausgesagt ist.
2. Bei Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes können jederzeit Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sein. Sie erhalten folglich ebenfalls Einladungen zu dessen Sitzungen. Sie haben aber bei Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrags stehen bei einem Antrag drei oder mehr Möglichkeiten zur Auswahl, so gilt derjenige Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, mindestens aber die eines Drittels der anwesenden Vorstandsmitglieder.
5. Einmal gefasste Vorstandsbeschlüsse können vom Vorstand nur mit Zweidrittelmehrheit der Sollstärke wieder geändert werden.
6. Die zum Jahresende für das folgende Jahr verabschiedeten Spielordnungen für VG-EM, VG-MM, VGL und VT können vom Vorstand nicht mehr geändert werden, es sei denn in dringenden Fällen, z. B. hinsichtlich Spielortes und -tag. Dagegen kann eine Jahreshauptversammlung auf Grund eines Beschlusses der zweiten Jahreshauptversammlung Vorstandsbeschlüsse und Spielordnungen mit Zweidrittelmehrheit ändern.
7. Der erweiterte Vorstand entscheidet in der gleichen Sitzung die Einteilung der Vorstandsmitglieder für die Tätigkeit bei VG-EM, VCG-MM, VGL und VT im folgenden Jahre. Er beschließt ferner rechtzeitig vor Sonderveranstaltungen den Einsatz der Vorstandsmitglieder.

8. Jedes Vorstandsmitglied erhält nach einem jährlich aufzustellenden Schlüssel seine Aufwendungen für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück ersetzt.
9. Bei Sitzungen, die in Verbindung mit der Jahreshauptversammlung stattfinden, werden keine Fahrgelder vergütet. Das gilt auch für VG-EM, VG-MM und VT, aber nur für die Vorstandsmitglieder, die daran beteiligt sind.
10. Bei Sitzungen werden je Vorstandsmitglied pro angefangene Stunde 3,- € für den Verzehr vergütet. Bei Sitzungen über vier Stunden Dauer wird ein zusätzliches Verzehrgeld von 8,- € gezahlt.
11. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich; es dürfen auch keine VG- oder sonstigen DSKV-Mitglieder daran teilnehmen, die dem VG-Vorstand nicht angehören. Demnach kann auch kein Vorstandsmitglied einen Vertreter entsenden.
12. In besonderen Fällen können der 1. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer und 2. Vorsitzende aber zur Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung auch Nichtmitglieder des Vorstandes einladen, z.B. Mitglieder der Vorstände der vier Skatgemeinschaften (wenn bei einem Punkt Interessen der einzelnen Skatgemeinschaften berührt werden), die VG-Kassenprüfer, -Beauftragten, -Einkäufer, andere VG-Mitglieder oder Firmenvertreter. Vergütungen werden aber nur dann gezahlt, wenn die Einladung im Interesse des VG-Vorstandes erfolgt ist.
13. Die im Vorstand besprochenen Angelegenheiten sind vertraulich zu behandeln, wenn während der Sitzung ein entsprechender Beschluss gefasst wird bzw. wenn im Protokoll eine Veröffentlichung unterbleibt.
14. Während der Debatten haben Anfragen und Anträge zur Geschäftsordnung bei Wortmeldungen Vorrang.

## **§2 - Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder**

### **A. Allgemeines**

1. Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, nach Kräften zum Wohle des DSKV, des LV4 und der VG41 und im Interesse des Einheitsskates zu wirken.
2. Sie sollten sich bei allen VG-Veranstaltungen auch über den Rahmen ihrer Ressorts hinaus für notwendige Verwaltungsarbeiten zur Verfügung stellen.
3. Die Verantwortung für ihre Ressorts gegenüber Jahreshauptversammlung, Vorstand und VG liegt bei den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Nach ihrem Ausscheiden aus dem VG-Vorstand durch Abwahl oder Rücktritt haben die Vorstandsmitglieder unverzüglich alle in ihrem Besitz

- befindlichen VG-Materialien und Akten an ihre Nachfolger bzw. Vertreter oder an die Geschäftsstelle zurückzugeben.
5. Die Verzehrkosten, die bei ihrer Tätigkeit im Interesse der VG anfallen, werden den Vorstands- bzw. sonstigen VG-Mitgliedern nach folgendem Schlüssel ersetzt:
    - a) Klubbesuche (z.B. zum zehnjährigen Bestehen) : 3,-€ je angefangene Stunde
    - b) Besuche zur Werbung, Aufnahme neuer Klubs : 3,-€ je angefangene Stunde
    - c) Arbeiten während der VG-EM : 30,- € je Tag;
    - d) Arbeiten während der VGL-Endrunde 15,- € je Durchgang;
    - e) Lehrtätigkeit bei Schiedsrichterlehrgängen der VG 41 oder des LV 4: 20,- € je Tag;
    - f) Tätigkeit als Delegierter beim LV 4 (z.B. Jahreshauptversammlung): 20,- € je Tag;
    - g) Tätigkeit als Delegierter beim Deutschen Skatkongress: 100,- € je Veranstaltung.
  6. Der erweiterte Vorstand wählt alle vier Jahre die Delegierten für die LV-Jahreshauptversammlung und die Delegierten für den Deutschen Skatkongress. Wenn in besonderen Fällen kein gegenteiliger Beschluss gefasst worden ist, sind diese in der Abgabe ihrer Stimme frei.

## **B. Vertretungen**

1. In der Regel werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes von den Vorstandsmitgliedern vertreten, denen ihre Vertretung obliegt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand aber andere Vorstandsmitglieder hierzu bestellen, z.B. bei Rücktritten oder bei VG-Veranstaltungen.
2. Den Vertretern ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands Einblick in alle Unterlagen ihrer Ressorts zu geben. Sie sollen sich auch ihrerseits darum bemühen.

## **C. Vorsitz**

1. Der 1. Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Leitung der VG und repräsentiert die VG nach außen. Er ist berechtigt, Entscheidungen, die sich aus seinem Amt ergeben, zu fällen.
2. Der 1. Vorsitzende führt bei der Jahreshauptversammlung und bei den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz.
3. Er gibt zu Beginn jeder Vorstandssitzung einen kurzgefassten Bericht zur Lage der VG.
4. Er oder ein anderes Vorstandsmitglied nimmt einen beitriftswilligen Klub in dessen Spiellokal in den DSkv und in die VG auf und stattet den der VG angeschlossenen Klubs zum zehnjährigen Bestehen einen Besuch ab.

5. Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, von allen wichtigen Vorgängen in ihren Ressorts dem 1. Vorsitzenden Mitteilung zu machen bzw. Durchschläge wichtiger Schreiben an ihn zu senden.
6. Der 1. Vorsitzende hat seinerseits umgekehrt entsprechend zu verfahren.
7. Der 1. Vorsitzende gibt in unregelmäßigen Abständen Rundschreiben heraus. Er unterrichtet ferner Vorstand und Klubs durch Spielordnungen, Einladungen, Protokolle und dergleichen über das VG-Geschehen. Der 1. Vorsitzende kann die Herausgabe dieser Veröffentlichungen auch auf die Geschäftsstelle übertragen.
8. Der 1. Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, daß die VG bei Todesfällen, die die VG berühren, durch ein Vorstandsmitglied oder ggf. durch ein Mitglied eines Klubvorstandes repräsentiert wird, wenn ihm dies erforderlich scheint.
9. Über eventuelle Kranzspenden der VG und über deren Höhe entscheidet der 1. Vorsitzende.
10. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, bei Vorstandswahlen während der Jahreshauptversammlung Bewerber um ein Amt im VG-Vorstand nach ihrer Qualifikation zu fragen und die Versammlung ggf. von der nach seiner Ansicht fehlenden Eignung zu unterrichten.

#### **D. Geschäftsstelle**

1. Der 1. Geschäftsführer und 2. Vorsitzende verwaltet die Geschäfte der VG 41 und vertritt den 1. Vorsitzenden. Er bestimmt die Richtlinien der VG-Geschäftsführung und ist berechtigt, Entscheidungen, die die täglich anfallenden Obliegenheiten der Geschäftsstelle erforderlich machen, zu treffen.
2. Der 1. Geschäftsführer und 2. Vorsitzende gibt bei jeder Vorstandssitzung einen kurzgefassten Geschäftsbericht.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, von allen wichtigen Vorgängen in ihren Ressorts der Geschäftsstelle Mitteilung zu machen bzw. Durchschläge wichtiger Schreiben dorthin zu senden.
4. Die Geschäftsstelle hat ihrerseits umgekehrt entsprechend zu verfahren.
5. Die Geschäftsstelle unterrichtet Vorstand und Klubs durch VG-EM und VG-MM Aufstellungen. Sie übernimmt ferner die Herausgabe weiterer VG-Veröffentlichungen nach Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden.
6. Der Geschäftsstelle obliegt die Führung der VG-Mitgliederkartei. Sie übernimmt die Unterrichtung der Spielleitung und der Vorsitzenden der vier Skatgemeinschaften über Mitgliederveränderungen. Sie ist ebenfalls

- für die Sammlung und Berichtigung der DSkV-Stärkemeldungen und für deren Weiterleitung nach Bielefeld zuständig. Zwischen dem 1. Vorsitzenden und dem 1. Geschäftsführer und 2. Vorsitzenden wird vereinbart, wer für die Sammlung und Bearbeitung der VG-Stärkemeldungen zuständig ist.
7. Die Herausgabe des Verzeichnisses der Anschriften der VG wird zwischen Vorsitz und Geschäftsstelle abgestimmt.
  8. Die Geschäftsstelle gibt DSkV-Mitgliedskarten, Werbematerial und dergleichen kostenlos und DSkV-Satzungen und Blanko-Urkunden gegen Berechnung aus und übernimmt die Gravierung von Pokalen und Plaketten sowie den Druck von Urkunden auf Bestellung der Klubs.
  9. Sie übernimmt ebenfalls die Beschaffung der Pokale, Plaketten und Urkunden zum Jahresschluss für VG-EM, VG-MM, VGL und - auf Wunsch der Sieger und Platzierten - VT.
  10. Anträge auf Aushändigung von Grand-Ouvert Urkunden durch die Verbandsleitung sind bei der Geschäftsstelle, und zwar beim 2. Geschäftsführer, einzureichen.
  11. Der 2. Geschäftsführer ist für den Druck der Umschläge zuständig, die zum Versand der VG-Schriftstücke dienen.
  12. Alle Tätigkeiten, die durch die Geschäftsordnung nicht ausdrücklich anderen Ressorts zugewiesen sind, fallen in die Zuständigkeit der Geschäftsstelle. Ihre Aufteilung kann aber ebenso wie die unter C und D genannten Verwaltungsaufgaben zwischen dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer und 2. Vorsitzenden und dem 2. Geschäftsführer einvernehmlich geregelt werden.

### **E. Kassenstelle**

1. Der 1. Kassenwart führt verantwortlich die Bücher der VG, verwaltet deren Kasse und Konten und erstellt vor jeder Jahreshauptversammlung den Kassenbericht.
2. Er gibt bei jeder Vorstandssitzung einen kurzgefassten Kassenbericht.
3. Die Kassenbücher dürfen nur vom Kassenwart geführt werden, es sei denn, daß dieser für mehr als sechs Wochen durch Krankheit oder aus anderen Gründen ausfällt. In diesem Fall übergibt der Kassierer an ein anderes Vorstandsmitglied.
4. Der Kassenwart haftet persönlich für die Richtigkeit des Kassenbestandes und testiert dies durch seine Unterschrift gegenüber dem Vorstand. Dem Kassenwart steht ggf. ein Mankogeld von bis zu 100 € zu, das entsprechend der Zeit der Führung ihrer Geschäfte aufgeteilt wird.

5. Der Kasse darf kein Geldbetrag ohne Quittung, auch nicht leihweise, entnommen werden.
6. Einzel- Inkasso- und -Unterschrifts-Vollmacht für die VG haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
7. Die Kassenstelle vergütet den Vorstandsmitgliedern Porti, Telefongebühren und die weiteren Kosten, die bei ihrer Tätigkeit für die VG anfallen, quartalsweise gegen eine detaillierte Aufstellung mit Quittung. Überschreiten eine solche Abrechnung bzw. andere Ausgaben den Betrag von 20,- €, so können sofortige Vergütungen bzw. Vorwegauszahlungen erfolgen. Für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes kann auf die detaillierte Aufstellung dann verzichtet werden, wenn die Quartalssumme den Betrag von 30,- € nicht überschreitet.
8. Der 1. Kassenwart ist den VG-Einkäufern gegenüber weisungsberechtigt.
9. Für den Verkauf von Verbands- und Klubmeisternadeln bzw. -broschen ist vornehmlich die Kassenstelle zuständig.
10. Die Einnahmen aus dem VT werden wie folgt aufgeteilt: 70 % für Tagespreise, 20 % für Ehren- und Schlusspreise, 10 % für die VG (Richtwerte)
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit Einblick in die Kassenbücher verlangen.

## **F. Spielleitung**

1. Die Spielleitung ist für den reibungslosen Ablauf des VG-Spielbetriebs verantwortlich.
2. Der Spielleitung obliegt die Erstellung der Spielpläne für VG-EM und VG-MM und der Startblätter für beide Meisterschaften. Sie oder die Geschäftsstelle betreut ferner die VGL. Schließlich obliegt ihr die Aufbereitung der VT-Ergebnisse und die Unterrichtung von Vorstand und Klubs durch VT-Aufstellungen.
3. Die Spielleitung trägt die letzte Verantwortung für die Korrektheit der Ergebnisse aller VG-Meisterschaften und -Turniere.
4. Die VG führt ein- oder zweimal im Jahr Schiedsrichterlehrgänge durch.
5. Für den Verkauf von Spielkarten, Spiellisten, Skatordnungen, Startkarten und der Broschüre "Wissenswertes für Skatspieler" ist vornehmlich die Spielleitung zuständig, desgleichen für anderes entsprechendes Material. Sie ist auch für die kostenlose Abgabe von Tischkarten, Benachrichtigungskarten, Plakaten, Skatblöcken und dergleichen verantwortlich.
6. Alle Quittungen, die Spielmaterial betreffen, müssen dreifach ausgestellt werden.

7. Die Spiellisten eines Spieljahres können ein halbes Jahr nach der folgenden Jahreshauptversammlung vernichtet werden.
8. Die vier Schlüssel des VG-Materialkastens, der von der Spielleitung verwaltet wird, sind im Besitz des 1. Geschäftsführers und 2. Vorsitzenden, der beiden Spielwarte und des Wirts eines VG-Lokales.
9. Die VG lässt eigene Spiellisten zu einem besonders günstigen Preis drucken.
10. Der 1. Spielwart ist verpflichtet, den Eigenbedarf an Spielmaterial statistisch zu erfassen.

## **G. Pressestelle und Werbeleitung**

1. Der Pressewart und Werbeleiter unterrichtet jeweils kurz nach den VG-Veranstaltungen die Presse über die Ereignisse von JHV, VG-EM, VGL und VT sowie über andere wichtige VG-Ereignisse. Er sollte hierbei eng mit den Pressewarten der Skatgemeinschaften zusammenarbeiten.
2. Der 1. Pressewart und Werbeleiter unterrichtet ferner die Redaktion der Verbandszeitschrift "Der Skatfreund" und die LV-Pressestelle über bedeutende VG-Geschehnisse.
3. Die Kosten für die Bewirtung der Presse trägt die VG-Kasse. Der Pressewart und Werbeleiter ist berechtigt, während der Pressekonferenzen und Interviews an den Kosten in angemessenem Umfange zu partizipieren.
4. Die Pressestelle und Werbeleitung soll durch geeignete Maßnahmen zur Werbung neuer Klubs und Mitglieder für die VG beitragen.
5. Die Pressestelle und Werbeleitung ist für den Verkauf von Skat-Sets zuständig.

## **H. Jugendwart**

1. Der Jugendwart ist Anlaufstelle für alle Anfragen und Beschwerden, die von den weiblichen und den jugendlichen Mitgliedern beiderlei Geschlechts unter 21 Jahren an die VG herangetragen werden.
2. Er ist darüber hinaus für die Bearbeitung von Vorgängen, die im Zusammenhang mit der Jugendarbeit der VG stehen, zuständig.
3. Der Jugendwart vertritt die Belange seiner Klienten im VG-Vorstand.
4. Der Jugendwart richtet in Zusammenarbeit mit der Spielleitung die alljährliche Ausspielung des VG-Jugendpokals sowie allein den VG-Jugendtag aus.

5. Er übernimmt auch die Durchführung weiterer Jugendveranstaltungen der VG auf Grund von Beschlüssen des Vorstandes.
6. Eine seiner wesentlichen Aufgaben ist die Betreuung der Jugendlichen der VG 41 in allen mit dem Skatspiel zusammenhängenden Belangen.
7. Er trägt Sorge für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
8. Der Jugendwart koordiniert seine Tätigkeit mit dem Verbandsjugendleiter des DSkV sowie dem Jugendleiter des LV 4.
9. Er arbeitet mit den Jugendwarten der vier Skatgemeinschaften zusammen.
10. Seine Vertretung wird vom 1. Geschäftsführer und 2. Vorsitzenden wahrgenommen.

### **I. SG-Delegierte**

1. Die SG-Delegierten haben die Verbindung zwischen dem VG-Vorstand und den Vorständen der vier Skatgemeinschaften der VG zu halten.
2. Sie unterrichten ihre Vorstände von Beschlüssen des VG-Vorstandes, sofern diese nicht vertraulichen Charakter haben.
3. Die SG-Delegierten unterbreiten dem VG-Vorstand Anregungen, Wünsche und Anträge der Vorstände und der Mitglieder der Skatgemeinschaften.
4. Sie sorgen für die Einhaltung der Bestimmungen über Doppelmitgliedschaften in ihren Skatgemeinschaften.
5. Die SG-Delegierten unterstützen die Arbeit der VG-Vorstandsmitglieder bei VG-Veranstaltungen wie auch die Tätigkeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, indem sie die Klubs ihrer Skatgemeinschaften zur korrekten Einhaltung der Beschlüsse vom Präsidium, Verbandsleitung, LV-Vorstand und VG-Vorstand motivieren.

### **J. Frauenreferentin**

1. Die Frauenreferentin vertritt die Damen der VG 41 im VG-Vorstand.
2. Die Frauenreferentin ist in Verbindung mit der Spielleitung für die Auspielung des VG-Damenpokals zuständig. Sie lädt ggf. zu einem VG-Damen-Tag ein.
3. Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit der Frauenreferentin des DSkV und des LV 4.

Diese Geschäftsordnung hat der VG-Vorstand in seiner 39. Sitzung am 28. Dezember 1969 einstimmig verabschiedet.

Sie trat am 1. Januar 1970 in Kraft.

Seither sind verschiedene Änderungen beschlossen worden, und zwar:

- 51. Sitzung am 27.02.1973; Inkraftsetzung am 27. 02. 1973.
- 60. Sitzung am 07.12.1974; Inkraftsetzung am 01. 01. 1975.
- 63. Sitzung am 06.12.1975; Inkraftsetzung am 01. 01. 1976.
- 66. Sitzung am 04.12.1976; Inkraftsetzung am 01. 01. 1977.
- 78. Sitzung am 24.01.1979; Inkraftsetzung am 24. 01. 1979.
- 83. Sitzung am 04.05.1980; Inkraftsetzung am 04. 05. 1980.
- 89. Sitzung am 21.11.1981; Inkraftsetzung am 01. 01. 1982.
- 100.Sitzung am 17.11.1984; Inkraftsetzung am 17. 11. 1984.
- 110.Sitzung am 06.02.1988; Inkraftsetzung am 06. 02. 1988.
- 111.Sitzung am 10.11.1991; Inkraftsetzung am 10. 11. 1991.
- 143.Sitzung am 14.11.1998; Inkraftsetzung am 14. 11. 1998
- 152.Sitzung am 24.11.2001; Inkraftsetzung am 24. 11. 2001
- 209.Sitzung am 13.11.2022; Inkraftsetzung am 13.11.2022

Diese Fassung enthält alle bisher beschlossenen Änderungen.

Duisburg, den 13.11.2022

(Kallen)